


| | | | |
|---------------------------------|--|---------------------|---|
| Anmerkung zu: | LG Köln 28. Zivilkammer, Urteil vom 04.11.2009 - 23 O 281/08 | Quelle: |  |
| Autor: | Dr. Markus Jacob, RA | Normen: | § 305 BGB, § 307 BGB, § 305c BGB |
| Erscheinungs- datum: | 09.03.2010 | Fundstelle: | jurisPR-VersR 3/2010 Anm. 5 |
| | | Herausgeber: | Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln |

Leistungseinschränkende und -ausschließende Klauseln in der Restschuldversicherung

Orientierungssatz zur Anmerkung

Zur Wirksamkeit eines Leistungsausschlusses in der Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung bei unbefristeter Berufsunfähigkeit.

A. Problemstellung

Restschuldversicherungen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eingehung von Kreditverbindlichkeiten und dienen der Absicherung der sich hieraus gegenüber dem Kreditinstitut ergebenden Zahlungsverpflichtungen. Abgesichert ist stets das Todesfallrisiko; häufig wird Versicherungsschutz auch vereinbart für den Fall der Arbeitsunfähigkeit bzw. der Arbeitslosigkeit. Die in aller Regel durch das Kreditinstitut erfolgende Versicherungsvermittlung sowie die Erscheinungsform als Massengeschäft haben zu Besonderheiten im Vergleich zu herkömmlichen Risiko- und Schadensversicherungen geführt, so insbesondere zu vergleichsweise umfangreichen Leistungsausschlüssen und -beschränkungen (eingehend Knobloch, VuR 2008, 91).

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die arbeitsunfähig gewordene Versicherungsnehmerin erhielt Leistungen aus einer Restschuldversicherung mit eingeschlossenem Schutz gegen Arbeitsunfähigkeit. Eine vom Versicherer veranlasste vertrauensärztliche Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass die Versicherungsnehmerin in absehbarer Zukunft nicht zu einer Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert in der Lage sei. Der Versicherer stellte daraufhin seine Leistungen ein und berief sich auf eine in den AVB enthaltene Klausel, wonach die Leistungspflicht des Versicherers endet, wenn die versicherte Person unbefristet berufs- oder erwerbsunfähig wird.

Das LG Köln hat der Klage, mit welcher die Versicherungsnehmerin weitere Leistungen geltend gemacht hat, mit der Begründung stattgegeben, die vom Versicherer herangezogene Ausschlussklausel benachteilige den Versicherungsnehmer unangemessen und sei daher gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam. Restschuldversicherungen seien generell von vornherein nur für eine begrenzte Zeit, nämlich die Dauer der Ratenzahlungen aus dem Kredit, abgeschlossen; daher stehe der Zeitpunkt ihrer Beendigung fest und gebe dem Versicherer die Möglichkeit, das Risiko einzuschätzen. Zudem seien die Versicherungsleistungen der Höhe nach auf die jeweiligen Kreditraten beschränkt. Dies alles unterscheide die Restschuldversicherung deutlich von der Krankentagegeldversicherung, bei welcher eine Ausschlussklausel bezogen auf den Eintritt von Berufsunfähigkeit rechtlich nicht zu beanstanden sei.

C. Kontext der Entscheidung

Restschuldversicherungen haben sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten zu einem Massengeschäft entwickelt (eingehend Knops, VersR 2006, 1455; Knobloch, VuR 2008, 91). Die Vielzahl der Anbieter hat vielfältige Bedingungen, insbesondere Leistungsbeschränkungen und -ausschlüsse verschiedenster Couleur hervorgebracht, die jeweils am Maßstab der §§ 305 ff. BGB zu prüfen sind:

Weicht die Klausel deutlich von den Erwartungen des Versicherungsnehmers ab und muss dieser nach den Umständen vernünftigerweise nicht mit der vereinbarten Leistungsbeschränkung rechnen, ist diese gemäß § 305c Abs. 1 BGB aufgrund ihres „Überrumpelungseffekts“ unwirksam (BGH, Urt. v. 18.02.2009 - IV ZR 11/07 - VersR 2009, 623; BGH, Urt. v. 30.09.2009 - IV ZR 47/09 - VersR 2009, 1622).

Eine weitere Hürde bildet § 307 BGB, sofern die Klausel das vom Versicherer gegebene Hauptleistungsversprechen entgegen den Geboten von Treu und Glauben einschränkt (BGH, Urt. v.

26.09.2007 - IV ZR 252/06 - VersR 2007, 1690). Eine unangemessene Benachteiligung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Klausel die Rechte des Versicherungsnehmers derart einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB), wenn also durch die risikobeschränkende Klausel der Versicherungsschutz, den der Kunde nach den Umständen vernünftigerweise erwarten darf, ausgehöhlt wird (BGH, Urt. v. 15.02.2006 - IV ZR 192/04 - VersR 2006, 641; Pohlmann in: Looschelders/Pohlmann, VVG, 2010, Vorbem. B. Rn. 44).

Schließlich kann sich die Unwirksamkeit aus § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB ergeben, sofern der Versicherungsnehmer durch eine intransparente Klausel unangemessen benachteiligt wird (OLG Brandenburg, Urt. v. 25.04.2007 - 4 U 183/06 - VersR 2007, 1071).

Im Hinblick auf die AGB-rechtliche Wirksamkeit von leistungseinschränkenden und -ausschließenden Klauseln in der Restschuldversicherung hat sich bereits eine umfangreiche Kasuistik herausgebildet:

Arbeitsunfähigkeit-Zusatzversicherung:

Karenzfrist von einem Monat – wirksam (LG Aachen, Urt. v. 30.01.1987 - 5 S 366/86 - RuS 1989, 68).

Ausschluss des Versicherungsschutzes für Gesundheitsstörungen, die die versicherte Person in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes hatte, wenn der Versicherungsfall innerhalb von 24 Monaten seit Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Gesundheitsstörungen in ursächlichem Zusammenhang steht – Verstoß gegen § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB (BGH, Urt. v. 07.02.1996 - IV ZR 155/95 - VersR 1996, 486; Knops, VersR 2006, 1455). Anders ggf. bei Beschränkung auf ernstliche, beispielhaft aufgeführte Erkrankungen (OLG Dresden, Urt. v. 30.06.2005 - 4 U 232/05 - VersR 2006, 61; u.U. aber Verstoß gegen das Transparenzgebot, OLG Brandenburg, Urt. v. 25.04.2007 - 4 U 183/06 - VersR 2007, 1071).

Ausschluss von durch behandlungsbedürftige psychische Erkrankungen verursachten Versicherungsfällen – wirksam (OLG Karlsruhe, Urt. v. 15.11.2007 - 19 U 57/07 - VersR 2008, 524; LG Berlin, Urt. v. 16.02.1999 - 7 S 55/98 - VersR 2001, 1022)

Beendigung der Arbeitsunfähigkeitsversicherung bei Eintritt von Berufsunfähigkeit – Verstoß gegen § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB (OLG Oldenburg, Urt. v. 28.02.1996 - 2 U 295/95 - VersR 1996, 1400).

Arbeitslosigkeitsversicherung:

Kein Versicherungsschutz, wenn bei Abschluss des Versicherungsvertrages nicht mindestens seit zwölf Monaten ein unbefristetes, ungekündigtes Arbeitsverhältnis besteht – wirksam (LG Mannheim, Urt. v. 19.12.2003 - 8 O 225/03; LG Ellwangen, Urt. v. 18.02.2010 - 3 O 341/09).

Wartezeit von sechs Monaten – wirksam (LG Köln, Beschl. v. 31.10.2006 - 24 S 47/06; AG Langenfeld, Urt. v. 19.05.2003 - 13 C 445/02; a.A. Knops, VersR 2006, 1455).

Beschränkung der Leistungspflicht auf zwölf Monate – wirksam (LG Ravensburg, Urt. v. 19.09.2006 - 1 O 120/06).

Beendigung des Versicherungsvertrages, sofern die versicherte Person nicht mehr in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis von mindestens 27 Wochenstunden steht und auch nicht arbeitslos gemeldet ist – wirksam (LG Ellwangen, Urt. v. 18.02.2010 - 3 O 341/09; AG Köln, Urt. v. 06.09.2006 - 118 C 344/06).

Fraglich ist nun, wie der der Entscheidung des LG Köln zu Grunde liegende Sachverhalt zu bewerten ist:

Im Ausgangspunkt sind die Interessen der Parteien eines Versicherungsvertrags zu beachten. So steht bei leistungsbeschreibenden Klauseln einerseits das Interesse des Versicherers an einer sachgerechten Begrenzung des Risikos dem Interesse des Versicherungsnehmers an umfassendem Versicherungsschutz gegenüber. Andererseits bewegt sich das Interesse der Parteien an einer sachgerechten Begrenzung des Versicherungsschutzes insoweit im Gleichklang, als nur unter dieser Prämisse eine vertretbare und insbesondere für den Versicherungsnehmer bezahlbare Prämie kalkuliert werden kann (Pohlmann in: Looschelders/Pohlmann, VVG, 2010, Vorbem. B. Rn. 43). Nicht jede Einschränkung des Versicherungsschutzes ist daher unangemessen i.S.v. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB, sondern nur dann, wenn der Klauselverwender entgegen den Geboten von Treu und Glauben einseitig eigene Interessen auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen sucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen, wobei die Benachteiligung im Vergleich mit den Interessen des Versicherers von einigem Gewicht sein muss (BGH, Urt. v. 21.02.2001 - IV ZR 11/00 - VersR 2001, 576).

Die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung sichert das Risiko ab, dass der Versicherungsnehmer infolge

Krankheit außer Stande ist, seine Arbeitskraft zum Zwecke des Erwerbs einzusetzen, und nimmt ihm das Risiko der Unfähigkeit der Erfüllung der Kreditverpflichtung ab. Mit dieser grundlegenden Zweckrichtung ist noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob Versicherungsschutz auch für den Fall einer lange Zeit, gegebenenfalls bis zum Vertragsende andauernden Erkrankung gewährt wird, oder ob dies nur für vorübergehende Erkrankungen der Fall sein soll. Das LG Köln hat seinen in die erstgenannte Richtung gehenden Urteilsspruch damit begründet, dass der Versicherungsschutz auf die Dauer der Ratenzahlung beschränkt und damit das Risiko für den Versicherer abschätzbar sei, zumal die Versicherungsleistungen der Höhe nach auf die jeweiligen Kreditraten beschränkt sind. Dem kann allerdings entgegengehalten werden, dass die vorstehenden Überlegungen auch für den Fall der Arbeitslosenversicherung zutreffen, dort aber die Beschränkung des Versicherungsschutzes auf die Dauer einer maximal zwölfmonatigen Arbeitslosigkeit rechtlich nicht beanstandet wird. Zudem erscheint zweifelhaft, ob mit dem LG Köln davon ausgegangen werden kann, die in Rede stehende Klausel hohle den Versicherungsschutz aus und gefährde dadurch die Erreichung des Vertragszwecks. Denn zum einen wird der Versicherungsschutz für den (Regel-)Fall der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit uneingeschränkt gewährt; zum anderen ist zu beachten, dass Berufsunfähigkeit zumeist nicht bereits mit Beginn des ersten Tages der Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden kann, sondern sich erst vor dem Hintergrund einer sich über einen bestimmten Zeitraum hinziehenden Krankengeschichte ergibt (wie dies auch bei dem der Entscheidung des LG Köln zu Grunde liegenden Sachverhalt der Fall war). Auch mit der vom LG Köln beanstandeten Klausel behält der Versicherungsnehmer also einen weitgehenden Versicherungsschutz; erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Eintritt der Berufsunfähigkeit feststeht, entfällt der Leistungsanspruch, wobei – sofern sich der Gesundheitszustand verbessert – der Versicherungsschutz auch wieder aufleben kann.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Entscheidung des LG Köln zumindest fragwürdig (offen gelassen von OLG Oldenburg, Urt. v. 28.02.1996 - 2 U 295/95 - VersR 1996, 1400; a.A. als LG Köln wohl LG Limburg, Urt. v. 12.12.1984 - 3 S 88/84 - VersR 1986, 1016).

Unabhängig hiervon ist eine mögliche Unwirksamkeit der Klausel gem. § 305c Abs. 1 BGB zu prüfen. Dies vor dem Hintergrund, dass der Versicherungsnehmer, der eine Restschuldversicherung unter Einschluss des Risikos der Arbeitsunfähigkeit abschließt, ohne weitere Anhaltspunkte davon ausgehen wird, bei festgestellter Arbeitsunfähigkeit fortwährenden Versicherungsschutz, gegebenenfalls auch bis zum Vertragsende, zu erhalten. Eine an versteckter Stelle in den AVB enthaltene, einschneidende Begrenzung, die gerade für den besonders schweren Fall der Arbeitsunfähigkeit, nämlich der Berufsunfähigkeit, einen Ausschluss des Versicherungsschutzes vorsieht, kann daher ein Übertreibungseffekt zukommen. Um etwaigen Fehlvorstellungen des Versicherungsnehmers entgegenzuwirken, ist es daher unabdingbar, bereits im Versicherungsvertrag selbst an markanter Stelle auf die Beschränkung der Leistungspflicht für den Fall der Berufsunfähigkeit hinzuweisen. Ob dies bei dem der Entscheidung des LG Köln zu Grunde liegenden Vertragswerk der Fall war, lässt sich mangels entsprechender Sachverhaltsangaben nicht nachvollziehen.

D. Auswirkungen für die Praxis

Die vielfältige Kasuistik zur Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit von leistungsbeschränkenden und -ausschließenden Regelungen bei Restschuldversicherungen ist um eine weitere Nuance erweitert. Versicherungsnehmer können also auf weiter gehende Leistungen aus ihren Restschuldversicherungen hoffen. Abzuwarten bleibt aber, ob sich andere Gerichte der Entscheidung des LG Köln anschließen oder sich auf die Seite der Versicherer schlagen werden.